

Verordnung

VERORDNUNG JUGENDFÜRSORGE- FONDS

In Kraft seit: 11. Mai 2015

Der Fürsorgefonds entstammt dem früheren Fürsorgeverein, der per 31.12.2014 aufgelöst wurde. Der Verein bestand seit 1906 ununterbrochen und hat während einem Grossteil der 109-jährigen Tätigkeit die Aufgaben der Sozialhilfe der Einwohnergemeinden im Dorneck wahrgenommen.

Heute ist dies Aufgabe der Gemeinden und im Sozialsystem fest verankert.

Das Kapital des Fürsorgevereins wurde per 01.01.2015 der Gemeinde Dornach überwiesen unter der Bedingung, dass es als Jugendfürsorgefonds in der Bilanz der Gemeinde Dornach weitergeführt wird. Es besteht keine Kapitalerhaltungsverpflichtung, d.h. die Fondsmittel dürfen aufgebraucht werden.

Verwaltet wird das Fondsvermögen von der Sozialregion Dorneck. Die Mittel sind weiterhin für die bisherige Zielgruppe bestimmt. Mittels Gesuchen können Kinder und Jugendliche bzw. Familien Unterstützungsbeiträge beantragen. Mit der vorliegenden Fondsverordnung regelt der Gemeinderat Dornach, wie über die Fondsmittel verfügt werden darf und nach welchen Kriterien Gesuche bewilligt werden.

§ 1 Zweckbestimmung

- 1 Der Fonds unterstützt Kinder und Jugendliche bzw. deren Erziehungsberechtigte aus dem Bezirk Dorneck in finanziellen Notlagen. Die Antragsteilenden, resp. Begünstigten, sollen jünger als 18 Jahre alt sein.
- 2 Die Gelder des Fonds können gesprochen werden, wenn alle andern möglichen Geldquellen ausgeschöpft sind (Versicherungen, Gemeindebeiträge, Sozialhilfe etc.).
- 3 Es werden keine Institutionen, sondern nur Privatpersonen unterstützt.
- 4 Wenn möglich sollten Gesuche durch eine Organisation (Soziale Dienste, Beratungsstelle, kirchlicher Sozialdienst etc.) unterstützt werden.

§ 2 Gesuche

- 1 Gesuche müssen schriftlich mit einem Minimum an Angaben an die Adresse des Jugendfürsorgefonds gerichtet werden.
- 2 Erforderliche Angaben:
 - Name und Adresse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers
 - Beschreibung der Notsituation
 - Kosten für die Behebung der Notsituation
 - Nennung weiterer Gesuche, die gestellt wurden
 - Antrag (beantragte Höhe der Unterstützung)
 - Kontaktangaben
- 3 Optionale Angaben:
 - Empfehlungsschreiben einer Behörde / einer Referenz
 - Beilagen, die das Gesuch verifizieren resp. plausibel machen
- 4 Sofern der Antrag von einer Fachperson gestellt wird, wird dem Gesuch eine kurze schriftliche Umschreibung der Situation der gesuchstellenden Familie oder Person beigelegt.

Verordnung Jugendfürsorge-Fonds

§ 3 Befugnisse

- 1 Die Leitung der Sozialregion prüft, ob der Verwendungszweck gemäss Punkt 1 erfüllt ist.
- 2 Sie entscheidet über Unterstützungsbeiträge bis und mit CHF 1'000.00.
- 3 Über Beiträge von mehr als CHF 1'000.00 entscheidet die Sozialkommission der Sozialregion auf Antrag der Leitung der Sozialregion.

§ 4 Führen des Fonds

- 1 Die Gemeinde Dornach weist das Vermögen in der Bilanz separat, unter der Kontogruppe 2035 (Zuwendungen), ab 2016 unter 2911 (HRM2), aus.
- 2 Die Fondsaktivitäten werden wie folgt dokumentiert:
 - Sammlung der Anträge, inkl. aller Unterlagen
 - Jährliche Abrechnung über gesprochene Gelder
 - Publikation im Rahmen des Jahresberichts der Sozialregion
- 3 Die Sozialkommission prüft jährlich den zweckgebundenen Einsatz der Mittel.
- 4 Der Fonds wird solange geführt, bis das Kapital aufgebraucht ist.

Vom Präsidenten des aufgelösten Jugendfürsorgevereins, Herrn Walter Plüss, zustimmend zur Kenntnisgenommen am 11. Februar 2015.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Die Gemeindeschreiberin-Stv.: Brigitta Küry

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 661 vom 11. Mai 2015

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch